



# Satzung

## der Fischereigenossenschaft Bever

—neu beschlossen am 26.Mai 2026—

---

Die Versammlung der Mitglieder der Fischereigenossenschaft des Fischerbezirks Beverungen hat am 18.09.1974 eine Satzung beschlossen:

### § 1

#### Name und Sitz

Die Fischereigenossenschaft ist nach § 22 Abs. 1 des Landesfischereigesetzes vom 11. Juli 1972 (GV NW S. 226/SSV. NW793) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen „**Fischereigenossenschaft Bever**“ und hat ihren Sitz in Beverungen mit der Adresse des jeweils gewählten Vorsitzenden oder Stellvertreters. Das Fischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesfischereigesetz-LFischG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.1994.

### § 2

#### mit Ergänzung

(2.1) Die Genossenschaft umfasst die Fischereirechte in dem Fischereibezirk der Städte Beverungen und Borgentreich an folgenden fließenden Gewässern: Bever (Gemarkung Dalhausen und Beverungen) einschließlich der Mühlengrabenableitungen und der Quellfläche im Stadtgebiet Borgentreich, Gemarkung Borgholz.

(2.2) Als befischbare Flächen gelten die durch den Fischereiberater des Kreises Höxter festgestellten Strecken der einzelnen Bachläufe:

(2.2.1) Beverbachlauf von der Mündung in die Weser bis zum Einlauf des Jordan in den Eselsbach (unterhalb der Tückenmühle). Ab hier gilt die Bezeichnung „Bever“.

(2.2.2) Teilflächen des Eselsbachs vom Zusammenfluss mit dem Jordanbach unterhalb der Tückenmühle, Gem. Borgholz, Flur 7, Flst. 157 und Einlauf des Mühlengrabens der Heisermühle in den Eselsbach.

(2.2.3) Teilflächen des Jordanbachs von der Einmündung in die Bever bis zur Fußgängerbrücke „Unterm Hahn“ (Fußweg zwischen den Firmen Hoppe und Bodach) südlich der Ortschaft Borgholz, bei dem Zulauf eines kleinen Quellbaches.

(2.2.4) Der Lebersiekbach ist als fischereilich nicht nutzbar eingestuft.

(2.3) Genossenschaftsmitglieder sind die Anlieger/Eigentümer an den befischbaren Flächen der Bäche.

### **§ 3**

#### **Aufgaben der Fischergenossenschaft**

(1) Die Fischergenossenschaft nimmt die ihren Mitgliedern zustehenden Befugnisse hinsichtlich der Wahrnehmung der Fischereirechte sowie die Ihnen im fischereilichen Interesse obliegenden Verpflichtungen nach Maßgabe des geltenden Rechts unter Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder und allgemeiner fischereilichen Belange wahr. Ihr obliegt insbesondere der Abschluss von Fischereipachtverträgen und Fischereierlaubnisverträgen sowie die Erfüllung der Hegepflicht.

(2) Die Fischereigenossenschaft ist berechtigt und verpflichtet, Ersatzansprüche ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer Aufgaben gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen.

## **§ 4**

### **Mitglieder, Mitgliederverzeichnis, Stimmrecht**

(1) Mitglieder der Fischergenossenschaft sind die Fischereiberechtigten in den in § 2 genannten Fischereibezirken.

(2) Die Fischergenossenschaft führt ein Verzeichnis aus dem der Wert der einzelnen Fischereirechte hervorgeht. Die Uferlängen werden aus den Katasterkarten heraus gemessen und auf volle Meter-Zahlen auf- bzw. abgerundet.

Der Übergang eines Fischereirechts durch Erbfall oder Besitzerwechsel ist der Fischereigenossenschaft anzuzeigen und nachzuweisen. Das Mitgliederverzeichnis liegt für die Mitglieder zur Einsicht im Rathaus Borgentreich und Beverungen offen.

(3) Der Wert der Fischereirechte wird vom Vorstand festgesetzt. Die Festsetzungen sind für die Mitglieder offen zu legen. Gegen die Festsetzungen können die Mitglieder Einwendungen erheben. Begründeten Einwendungen hat der Vorstand abzuhelpen.

(4) Fischereirechte bestehen nur an den befischbaren Bachläufen. Nicht befischbare Bachstrecken werden nicht in das Fischereikataster aufgenommen. Die befischbaren Bachstrecken sind durch den Fischereiberater des Kreises Höxter festgestellt.

## **§ 5**

### **Anteile der Mitglieder**

Der Anteil der Mitglieder an den Nutzungen und Lasten der Fischergenossenschaft bestimmt sich nach den Fischereirechten.

## **§ 6**

### **Organe der Genossenschaft**

Organe der Genossenschaft sind  
die Genossenschaftsversammlung  
und der Vorstand.

## **§ 7**

### **Genossenschaftsversammlung**

(1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Vorsitzenden des Vorstandes mindestens alle zwei Jahre einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird oder wenn die Aufsichtsbehörde die Einberufung anordnet.

(2) Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigt vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als einen Fischereigenossen vertreten. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.

(3) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind von der Genossenschaftsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel des Wertes der Fischereirechte zu beschließen. Die übrigen Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung bedürfen der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Werte der Fischereirechte. Kann die Genossenschaftsversammlung die Satzung oder eine Änderung der Satzung nicht beschließen, weil die erforderliche Mehrheit nicht anwesend oder vertreten ist, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Genossenschaftsversammlung einzuberufen, die über die Satzung oder die Satzungsänderung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder ohne Wertung der Fischereirechte beschließt.

(4) Über die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen aus der hervorgehen muss, wie viel Mitglieder anwesend und welche Werte der Fischereirechte vertreten waren. Die Niederschrift ist vom

Vorsitzenden und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen. Anlieger des Mühlengraben = künstliche Bachläufe haben keine Fischereirechte.

(5) Die Genossenschaftsversammlung ist durch Bekanntmachung nach § 17 mindestens drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

(6) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes.

## **§ 8**

### **Aufgaben der Genossenschaftsversammlung**

(1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen; sie wählt den Vorstand sowie dessen Vorsitzenden und die Stellvertreter.

(2) Sie beschließt über:

1. die Bestimmung der 2 Rechnungsprüfer
2. die Entlastung des Vorstandes
3. das Verfahren beim Abschluss von Fischereipacht- und Fischereierlaubnisverträgen sowie darüber, welche Gewässer oder Gewässerteile durch den Abschluss von Fischereipachtverträgen und welche durch den Abschluss Fischereierlaubnisverträgen genutzt werden sollen.
4. den Zeitpunkt der Ausschüttung der Erträge sowie der Erhebung der Umlagen.
5. die Bestellung eines Geschäftsführers und eines Kassenführers, falls die Aufgaben nicht durch den 1. Vorsitzenden und den Kassierer wahrgenommen werden
6. die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für den Vorstand, den Kassenführer und den Geschäftsführer.

## **§ 9**

### **Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einen Schriftführer und dem Kassierer und Rechnungsführer. Die jeweils gewählten Vorstandsmitglieder sind dem letzten Protokoll der Genossenschaftsversammlung zu entnehmen. Das Protokoll wird angehängt.

(2) Für den Vorsitzenden und jedes Mitglied des Vorstandes ist ein Stellvertreter zu wählen.

(2.1) Die Stellvertreter der Vorstandsmitglieder werden von der Versammlung gewählt, und im Protokoll der letzten Genossenschaftsversammlung aufgeführt.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 10**

### **Wahl des Vorstandes**

(1) Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes sowie deren Stellvertreter werden auf 4 Jahre gewählt. Die Versammlung kann auch Personen in den Vorstand wählen, die nicht der Fischereigenossenschaft angehören. Wenn kein Wahlberechtigter widerspricht, ist die Wahl durch Handzeichen zulässig.

(2) Bei unentschiedenem Wahlausgang entscheidet ein 2. Wahlgang.

(3) Scheiden ein Vorstandsmitglied und sein Stellvertreter vorzeitig aus, soll für den Rest der Wahlzeit eine Ersatzwahl durch eine Genossenschaftsversammlung durchgeführt werden.

## **§11**

### **Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden mit einer zweiwöchigen Frist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindesten aber einmal jährlich, zusammen. Er muss einberufen werden, wenn 2 Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der zu beratenden Gegenstände beantragen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder bzw. deren gewählten Vertreter ordnungsgemäß geladen und anwesend sind.
- (4) Der Vorstand entscheidet durch Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12**

### **Aufgabe des Vorstandes**

#### **(1) Der Vorstand hat**

1. die Bedingungen festzulegen, unter denen Fischereipacht- und Fischereierlaubnisverträge abzuschließen sind,
2. die Sachverständigen zu bestellen,
3. die Jahresrechnung anzufertigen
4. die Erträge an die einzelnen Mitglieder zu verteilen,
5. die Umlagen der einzelnen Mitglieder festzustellen,
6. die Durchgängigkeit der Bachläufe für Fische und Kleinlebewesen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und bei den Fachbehörden zu vertreten,
7. soweit die Bachläufe durch Wehre unterbrochen sind, wird sich der Vorstand bei den Fachbehörden für die erforderliche Anlage von Fischtreppe, Umgehungsgräben oder Sohlgleiten einsetzen,
8. bei erloschenen Wasserrechten sind die Wehre im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu beseitigen.

(2) Der Vorstand vertritt die Fischereigenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

### **§13**

#### **Aufgaben des Vorsitzenden**

(1) Der Vorsitzende hat die Beschlüsse der Genossenschaftsorgane vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

1. die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes und der Genossenschaftsversammlungen,
2. die Überwachung der Geschäfts- und Kassenführung.

(2) Schriftliche Erklärungen des Vorsitzenden verpflichten die Genossenschaft nur, wenn sie neben seiner Unterschrift oder des seines Stellvertreters die Unterschrift eines weiteren Vorstandsmitglieds tragen.

(3) Außergewöhnliche Leistungen, z. B. die Verfolgung von Gewässerschäden, Verhandeln mit Haftpflichtversicherungen, Gutachterbestellung, Fischneubesätze o. ä. (z. B. Satzungsänderungen) werden nach Zeitaufwand mit einem Stundensatz von

30,- € 25,00/Std.- Geschäftsführer

20,- € 15,00 /Std.- Schreibkraft

ersetzt. Für solche Erstattung ist eine Zustimmung des Vorstands erforderlich.

### **§ 14**

#### **Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen**

(1) Zu den Genossenschaftsversammlungen, mind. nach 2 Jahren, ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes vorzulegen ist.

(1.1) Auf Verlangen der Mehrheit des Vorstandes sind Zwischenabrechnungen in angemessener Frist vorzulegen und von den Rechnungsprüfern zu prüfen.

(2) Für das Kassen- und Rechnungswesen gelten die gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend.

## **§15**

### **Ausschüttungen**

(1) Die Einnahmen der Genossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft zu Rücklagen zu verwenden sind, aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Vorstands an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen.

Ausschüttung erfolgen nur ab einer Uferlänge von mind. 10 m.

(1.1) Für nicht verpachtete Bezirke kann der Vorstand beschließen, keine Auszahlungen vorzunehmen. Für diese Bezirke besteht kein oder je nach Zeitdauer der Nichtverpachtung nur verringerter Anspruch auf Pachtauszahlung.

(1.2) Der Zeitpunkt der Auszahlung wird auf den Internetseiten der Städte Beverungen und Borgentreich veröffentlicht und in den Bekanntmachungskästen Beverungen und Borgentreich sowie in den Ortschaften Dalhausen und Borgholz ausgehangen.

Aus Gründen der Kostenminderung werden Auszahlungen nur alle 4 Jahre oder auf besonderen Vorstandsbeschluss vorgenommen.

(1.3) Die anspruchsberechtigten Fischereigenossenschaftsmitglieder haben nur den Anspruch auf Auszahlung des Pachtertrages, wenn sie unter Angabe des Grundstücks mit Flur und Flurstücksnummer, Gemarkungsbezeichnung und Eigentüternachweis sich bei dem Geschäftsführer bzw. Vorstand der Genossenschaft melden.

(1.4) Der Anspruch auf die Pachtertragsauszahlung erlischt nach spätestens 4 Jahren bzw. mit der Neuwahl eines neuen Vorstandes. Beschlüsse der Genossenschaft über eine anderweitige Verwendung der Pachteinahmen unterliegen dagegen einer Monatsfrist nach ordnungsgemäßer Bekanntmachung.

## §16

### Umlagen

(1) Von den Mitgliedern dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn dies zum Ausgleich eines Fehlbetrages unabweisbar notwendig ist.

(1.1) Anlieger mit einer Uferlänge bis 10,00 m sind von der Zahlung von Umlagen freigestellt.

## §17

### Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Genossenschaft sind für die Dauer von drei Wochen im Internet der Städte Beverungen und Borgentreich öffentlich bekannt zu machen. Zusätzlich soll in den Bekanntmachungskästen der Ortschaften ein Aushang erfolgen.

## §18

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.Juni 2026 in Kraft

Für die Genossenschaft

Vorstandsvorsitzender



Vorstandsmitglied



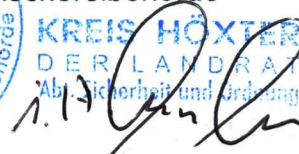
Die vorstehende, mit Verfügung vom 9.6.26 genehmigte Satzung wird öffentlich bekannt gegeben.

Höxter, den



Fischereibehörde

KREIS HÖXTER  
DER LANDRAT  
Abt. Sicherheit und Ordnung



09.06.2026

## Genehmigungsverfügung

Die vorstehende Neufassung der Satzung der Fischereigenossenschaft Bever vom 26.05.2026 wird von mir gem. § 25 Abs. 3 des Fischereigesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen genehmigt.

Höxter, den 09.06.2026

KREIS HÖXTER

Der Landrat

Im Auftrag



Andreas Grawe

